

Sexualisierte Diskriminierung — Auszug aus dem LHG BW

§ 4 a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung

- (1) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit **sexueller Belästigung**; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor **sexueller Belästigung** geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.
- (2) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für **Antidiskriminierung**; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.
- (3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel **der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit**, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen. Ausgeschlossen ist die Verbindung mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten.
- (4) [§ 7 Absatz 1](#), [§ 12 Absätze 1 bis 4](#) sowie [§ 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes \(AGG\)](#) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. Andere Vorschriften zur Antidiskriminierung bleiben unberührt.